

Gemeinderat

Rathaus
Kirchplatz 6
9410 Heiden

Ihre Kontaktperson:
Gallus Pfister
Tel. 071 898 89 75
gallus.pfister@heiden.ar.ch

Heiden-Natur
Lokalgruppe Pro Natura
Herr
Peter Wüthrich
Weidstrasse 10
9410 Heiden

Heiden, 24. Februar 2023 MS

Mitwirkungsverfahren kommunaler Richtplan Heiden

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Raumplanungs- und Gesetzgebung des Bundes und des Kantons setzt den rechtlichen Rahmen zur Ortsplanungsrevision. Der Gemeinderat hat sich in den vergangenen Jahren intensiv mit der Ortsplanung von Heiden beschäftigt und einen Entwurf des kommunalen Richtplans erarbeitet.

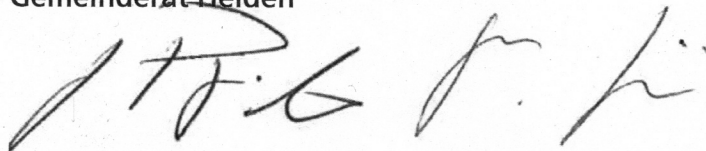
Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung (Artikel 6 kantonales Baugesetz) gingen verschiedene Rückmeldungen aus der Bevölkerung ein. Zusammen mit der Kommission Planung und Baubewilligung hat der Gemeinderat die Rückmeldungen sorgfältig geprüft. Bei der Weiterbearbeitung des kommunalen Richtplans werden einige Anregungen berücksichtigt, andere wiederum können aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht einbezogen werden.

Ihre Mitarbeit und Engagement wissen wir sehr zu schätzen. In der Beilage gehen wir in tabellarischer Form näher auf Ihre vorgebrachten Anliegen ein.

Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Heiden



Gallus Pfister
Gemeindepräsident

Marco Stübi
Gemeindeschreiber

Beilage
Detaillierte Rückmeldung

Bereich	Kapitel	Ihr Antrag / Bemerkung	Ihre Begründung	Antwort Gemeinde Heiden
Bericht Strategie Siedlungsentwicklung nach innen	6. Strategien	3.2 Wird Nord (Parzelle Nr. 131/133): soll als wichtiger Grün- und Freiraum gesichert werden	wichtiger Grün- und Freiraum	Die Innenentwicklungsstrategie wird auf den Gemeinderichtplan angepasst, der an dieser Stelle weiterhin die Sicherung der angesprochenen Grünflächen vorsieht.
Bericht Strategie Siedlungsentwicklung nach innen	3.6 ISOS / Zonenplan Schutz	Dabei gilt, dass die Substanz grundsätzlich zu erhalten ist, wobei die die zuständigen Stellen des Kantons und der Gemeinde bei Sondernutzungsplänen und Baubewilligungen einen beschränkten Ermessensspielraum haben.	Wieso beschränkt?	Das ISOS stellt eine übergeordnete Grundlage auf Bundesebene dar. Diese gilt es als Gemeinde zwingend zu berücksichtigen. In Gebiete oder Baugruppen mit Erhaltungsziel A ist nur einen beschränkter Spielraum für Veränderungen möglich.
Bericht Strategie Siedlungsentwicklung nach innen	3.6 ISOS / Zonenplan Schutz	Stimmt der aktuelle Zonenplan Schutz mit diesem überein?	Frage	Die Inhalte des ISOS wurden im Schutzinventar der Gemeinde integriert. Die Inhalte des Schutzinventars werden im Rahmen der anschliessenden Überarbeitung des kommunalen Zonenplans Schutz in diesen übernommen und damit grundeigentümergebunden festgelegt. Der Schutz der Kulturgüter ausserhalb der Bauzone sowie Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzzonen und nationale Ortsbildschutzgebiete sind im kantonalen Schutzzonenplan enthalten.
Richtplankarte Siedlung & Landschaft	Karte (Fläche nördlich Kurhotel)	Die geschützten Bäume (Naturobjekte) im Ortsbild von nationaler Bedeutung sind einzuzeichnen.	Alle anderen geschützten Bäume ausserhalb dieser Zone werden auch eingezeichnet.	PBK liefert aktuelles Dokument an PBK-Mitglieder und ERR. Beantwortung/Anpassung noch offen! -> im ISOS-Bereich ist der Kt. zuständig (kant. Schutzzonenplan)
Richtplanbeschlüsse	S 1.3 Siedlungsentwicklung	S 1.3.6 Auf die kurz- bzw. mittelfristige Baugebietserweiterung im Grund soll verzichtet werden	Es widerspricht dem Ziel der Siedlungsentwicklung gegen Innen, das kurz- bis mittelfristig die Bauzone erweitert werden soll. Ein solches Ziel kann allenfalls langfristig angestrebt werden, wenn die Möglichkeiten in der Innenentwicklung ausgeschöpft sind. Ausserdem ist dieses Gebiet aktuell auch vom ÖV schlecht erschlossen, was grundsätzlich gegen eine Baugebietserweiterung spricht.	Eine Einzonung gemäss Richtplanbeschluss S 1.3.6 im Gebiet Grund kommt nur im Falle einer gleichzeitigen Ersatzauszonung (Zonenabtausch) einer gleichwertigen Fläche in Frage.
Richtplankarte Siedlung & Landschaft	Karte (S 1.3.6 Grund)	Auf eine kurz- bis mittelfristige Einzonung ist zu verzichten	... bevor die Innenentwicklung keine weiteren Möglichkeiten mehr zulässt	
Richtplanbeschlüsse	S 1.3 Siedlungsentwicklung	S 1.3.7 Auf die Umzonung Hasenbühlweg soll verzichtet, der Weiher saniert sowie die Umgebung naturnah und begegnungsfreundlich gestaltet werden.	Diese Umzonung widerspricht dem Sinn von L 5.1.4. In diesem Beschluss wird der Erhalt der wenigen Weiher auf dem Gemeindegebiet angestrebt. Für den Erhalt des Hasenbühlweihers wurde im Herbst 2021 eine Petition mit über 600 Unterzeichner:innen eingereicht.	Der Antrag wird gutgeheissen und der Richtplanbeschluss S 1.3.7 Umzonung Hasenbühlweg wird gestrichen.
Richtplankarte Siedlung & Landschaft	Karte (S 1.3.7 Hasenbühlweiher)	Auf eine Umzonung soll verzichtet werden. Siehe auch Petition!	Wertvolle Wasserfläche, welche im Aussenraum naturnah und begegnungsfreundlich gestaltet werden kann. Wichtige Fussgänger Verbindung, Wanderweg.	
Strategieplan Innenentwicklung	Karte (Hasenbühlweiher)	Der Hasenbühlweiher soll erhalten bleiben.	Das ist nicht nur der Wunsch von sechshundert Petitionärinnen sondern ist auch dem Klima und dem Biodiversitätsschutz geschuldet.	
Richtplanbeschlüsse	L 5.1 Naturnahes Gewässernetz	L 5.1.4 Weiher (Stau- und Feuerweiher) Der Richtplanbeschluss und die Handlungsrichtlinie sollen in ihrer Konsequenz überprüft werden.	Demzufolge und auch wegen der Petition "Zur Erhaltung des Hasenbühlweihers, ist es doch sehr unverständlich, dass dieses Gebiet in eine Wohnzone umgewandelt werden soll.	

Bereich	Kapitel	Ihr Antrag / Bemerkung	Ihre Begründung	Antwort Gemeinde Heiden
Richtplanbeschlüsse	S 1.5 Siedlungsbegrenzung / Siedlungstrenngürtel	S 1.5.2 Aufwertung Siedlungsränder Die Handlungsrichtlinie soll erweitert werden.	Beratung und Massnahmen sollen nicht nur für neue Bauvorhaben gelten. Es müssen auch die aktuell bestehenden Strukturen am Siedlungsrand geprüft und entsprechende Massnahmen im Sinne des Richtplanbeschlusses umgesetzt werden.	Mit den "Gestaltungsrichtlinien und Empfehlungen für die Aussenräume in der Gemeinde Heiden" wird bereits eine Hilfestellung auch für bereits überbaute Grundstücke am Siedlungsrand angeboten. Im Sinne der Bestandesgarantie kann die Gemeinde Heiden wenig Einfluss auf den Bestand nehmen.
Richtplanbeschlüsse	S 1.7 Grünflächen / Naturobjekte im Siedlungsgebiet	S 1.7.2 Förderung Biodiversität Die Handlungsrichtlinien sind zu erweitern	Es ist wichtig, dass die entsprechenden Mitarbeiter:innen der Gemeinde durch Weiterbildungen in das komplexe Gebiet der Biodiversität eingeführt werden. Die Gemeinde soll proaktiv Öffentlichkeitsarbeit betreiben um das Bewusstsein in der Bevölkerung für die enorme Wichtigkeit der Biodiversität zu fördern.	Mit dem Richtplanbeschluss S 1.7.2 Förderung Biodiversität wird bereits viel abgedeckt und eine Erweiterung der Handlungsrichtlinien ist nicht vorgesehen.
Planungsbericht	6.6.10 Biodiversität im Siedlungsraum (S 1.7.2)	6.6.10 Biodiversität im Siedlungsraum (S1.7.2) Es soll eine Planung über das ganze Gemeindegebiet erstellt werden, wie die Biodiversität verbessert werden kann.	Anregung	Im Richtplanbeschluss L 1.2.1 Kommunale Naturobjekte wurde bereits ein entsprechender Auftrag formuliert.
Richtplanbeschlüsse	S 2 Kerngebiete	Wie kann der Detailhandel gefördert werden? Aussage fehlt.	Anregung	Die Gemeinde Heiden hat keinen direkten Einfluss auf das Konsumverhalten der Bevölkerung von Heiden und den umliegenden Gemeinden. Die Bevölkerung kann durch regionale Einkäufe den Detailhandel unterstützen und das Einkaufsangebot massgeblich beeinflussen.
Richtplanbeschlüsse	S 4.1 Touristische Interessengebiete	S 4.1.2 Bestehende Kurzzone Beschluss ausführlicher beschreiben.	Es ist nicht ersichtlich, was "nutzungstechnisch aufwerten" bedeutet und was für allfällige Konsequenzen daraus erfolgen können.	Gemäss Richtplanbeschluss S 4.1.2 soll an den bestehenden Kurzonen festgehalten werden. Im Rahmen der Überarbeitung des Baureglementes wird detailliert überprüft, wie die Kurzzone nutzungsmässig aufgewertet werden kann und eine gewisse Nutzungsflexibilität erhalten bzw. geschaffen werden kann. Der Richtplante ist dahingehend bewusst offengehalten, um der konzeptionellen Flugebene des Richtplans zu entsprechen.
Richtplanbeschlüsse	S 6.1 Ortsbild nationaler Bedeutung	S 6.1.2 Abgrenzung Ortsbild von nationaler Bedeutung Erklärungsbedürftig	Weshalb sollen diese Gebäude in die nationale Ortsbildschutz integriert werden?	Unter Einbezug von Fachleuten wurde die räumliche Ausdehnung des Ortsbildschutzes bei der Erarbeitung des Richtplans eingehend diskutiert.
Richtplanbeschlüsse	L 1.2 Naturobjekte	L 1.2.1 Kommunale Naturobjekte Das Inventar der Naturobjekte soll öffentlich einsehbar sein. Die Einstufung in wertvolle Naturobjekte soll begründet werden. Die Bedeutung dieser Einstufung soll erklärt werden.	Der Schutz grundsätzlich aller Naturobjekte in- und ausserhalb des Baugebiets ist für den Erhalt und die Förderung der Biodiversität relevant und damit auch im Interesse der Bevölkerung.	Eine Inventarüberprüfung der kommunalen Naturobjekte wird durchgeführt. Die Inhalte des überprüften Schutzinventars werden im Rahmen der anschliessenden Überarbeitung des kommunalen Zonenplans Schutz in diesen übernommen und damit grundeigentümerverbindlich festgelegt. Der Schutz der Naturobjekte ausserhalb der Bauzone sowie Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzzonen sind im kantonalen Schutzzonenplan enthalten.
Planungsbericht	6.7.1 Natur- und Landschaftsschutz (L 1.1) (L 1.2 Naturobjekte)	Naturobjekte müssen im kommunalen Schutzplan aufgeführt werden	Anregung	
Richtplanbeschlüsse	L 5.1 Naturnahes Gewässernetz	L 5.1.2 Überprüfung Grünzonen entlang Gewässer Der Beschluss "Die bestehenden Grünzonen entlang der Bäche sind den aktuellen Anforderungen an die Gewässerräume anzupassen" ist zu konkretisieren. Der Beschluss zur Umzonung "Im Grund" ist erklärungsbedürftig.	Grundsätzlich sind die Gewässerräume auch auf ihre Ufervegetation hin zu überprüfen und ein entsprechender Schutz planungstechnisch festzuhalten. Das gilt insbesondere auch für die Gewässerräume ausserhalb der Bauzone. Diese Gewässerräume wurden bisher nicht ausgeschieden, was aber gemäss Gewässerschutzgesetz zwingend wäre. Es scheint, dass die Umzonung "im Grund" ein spezieller Einzelfall ist, welcher ohne nähere Informationen nicht nachvollzogen werden kann.	Die Ausscheidung der Gewässerräume ist Aufgabe des Kantons. Die Umsetzung wird gemeindeweise in den Jahre 2024 bis 2029 ausgeführt.

Bereich	Kapitel	Ihr Antrag / Bemerkung	Ihre Begründung	Antwort Gemeinde Heiden
Richtplanbeschlüsse	L 5.1 Naturnahes Gewässernetz	L 5.1.3 Sicherung der Gewässerräume Der Unterschied zwischen öffentlichen und privaten Gewässern ist zu definieren und welches die allfälligen Konsequenzen für die Gewässerräume sind.	Da der Gewässerraum grundsätzlich für jedes Gewässer, inner- und ausserhalb der Bauzone, ausgedehnt werden muss, ist die Unterscheidung von öffentlich und privat erklärungsbedürftig.	
Richtplankarte Siedlung & Landschaft	Karte (L 5.1.2)	Auf die Grünzone bzw. auf die Auszonung von Bauland ist zu verzichten und die Schutzmassnahmen im Gewässerraum, auch unter Beachtung der Ufervegetation, parzellenverbindlich zu regeln.	Eine teilweise Auszonung von bereits bebauten Bauparzellen kann unnötige Entschädigungsforderungen nach sich ziehen.	Mit dem Richtplanbeschluss L 5.1.2 findet keine Umzonung von Bauland zu Grünzone statt. Eine entsprechende Umzonung ist gemäss Richtplanbeschluss jedoch zu prüfen. Eine allfällige Umsetzung würde erst im Rahmen der anschliessenden Zonenplanrevision in Absprache mit den betroffenen Grundeigentümern stattfinden.
Richtplanbeschlüsse	L 7.1 Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen	L 7.1.1 Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen Die Handlungsrichtlinien sind zu erweitern.	Es ist auch der Beizug von Fachleuten des Naturschutzes wünschenswert, um die aus Sicht der Biodiversität besonders empfindlichen Gebiete zu eruieren und die entsprechenden Massnahmen zu empfehlen.	Wird dankend zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.
Richtplanbeschlüsse	V 1.3 Erschliessungsstrassen	V 1.3.1 Aufwertung Strassenraum Handlungsrichtlinien erweitern	In eine Aufwertung ist auch die Ökologie und der Klimaschutz miteinzubeziehen.	Wird dankend zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.
Richtplanbeschlüsse	V 1.3 Erschliessungsstrassen (V 3.1 Parkierungsanlagen)	V 3.1.1 Neuschaffung von öffentlichen Parkplätzen Die Parkplätze im Gebiet Lindenplatz, Asylturnhalle, Hinter Neubau Migros und Austrasse sind erklärungsbedürftig. Die Handlungsrichtlinien sind zu erweitern: Der Klimaschutz und die Nachhaltigkeit soll integriert werden.	Welche Art Parkplätze sollen wo genau und weshalb erstellt werden? Es ist im Interesse der gesamten Bevölkerung, dass nicht unnötig potentieller Wohnraum für Parkplätze geopfert wird, oder dass Grünzonen umgezont werden. Die Neuschaffung von öffentlichen Parkplätzen ist im Zeichen des Klimaschutzes mit einem grossen Fragezeichen zu versehen. Grundsätzlich sollen neue Angebote im öffentlichen Verkehr, das gemeinschaftliche Fahren sowie der Langsamverkehr gefördert werden.	Bei einer allfälligen Erweiterung der Varioprint AG (Parzelle Nr. 2154) fallen öffentliche Parkplätze weg, welche die Gemeinde Heiden zu ersetzen hat, um bei öffentlichen Anlässen eine genügende Anzahl Parkplätze anbieten zu können. Es werden damit nicht grundsätzlich neue Parkplätze geschaffen.
Richtplankarte Verkehr & Infrastruktur	Karte (V 3.1.1 Austrasse/Wiesstrasse)	Auf eine Parkierungsanlage in dieser wichtigen Grünzone ist zu verzichten.	Aus Sicht des zwingend nötigen Klima und Biodiversitätsschutzes ist dieser Grünraum zu erhalten.	Bei einer allfälligen Erweiterung der Varioprint AG (Parzelle Nr. 2154) fallen öffentliche Parkplätze weg, welche die Gemeinde Heiden zu ersetzen hat, um bei öffentlichen Anlässen eine genügende Anzahl Parkplätze anbieten zu können. Es werden damit nicht grundsätzlich neue Parkplätze geschaffen.
Richtplanbeschlüsse	S 1.3 Siedlungsentwicklung (Austrasse/Wiesstrasse)	S 1.3.9 Auf die Umzonung Austrasse/Wiesstrasse ist zu verzichten	Widerspricht den Richtplanbeschlüssen S 1.7.2 und S 1.7.3 Es ist nicht zielführend, wenn ein im Richtplanentwurf als wichtige Grünzone bezeichnetes Gebiet kurzum wieder zugunsten von Parkplätzen umgezont werden soll. Um die Biodiversitätskrise nicht noch weiter zu fördern ist der Erhalt von Grünzonen zwingend. Entsprechend sollen diese konsequent ökologisch aufgewertet werden. Allfällige temporär benutzbare Flächen für den stehenden motorisierten Individualverkehr dürfen nicht versiegelt werden. Schotterrasen mit Bäumen und Ruderalbepflanzung sind vorzuziehen.	
Richtplankarte Siedlung & Landschaft	Karte (S 1.7.3 Austrasse/Wiesstrasse)	Wichtige Grünzonen müssen zwingend als solche erhalten und ökologisch aufgewertet werden	Im Sinne der Biodiversität und des Klimaschutzes	
Richtplankarte Verkehr & Infrastruktur	Karte (V 3.1.1 Lindenplatz)	Auf eine Parkierungsanlage, ober oder unterirdisch, ist zwingend zu verzichten.	Der Lindenpark ist eine wichtige Grünzone mit geschützten Baumbeständen und ist Teil des "grünen Eingangstores" von Heiden.	Der Gemeinderichtplan ist behördenverbindlich und der formulierte Beschluss gibt lediglich den Auftrag zur Überprüfung des Standorts. Daraus ist noch keine direkte Überbauungsabsicht abzuleiten.
Richtplankarte Siedlung & Landschaft	Karte (Lindenpark)	Der Lindenpark gehört mit seinen geschützten Bäumen in eine Schutzzone	Wertvolle Grünräume müssen zwingend erhalten und ökologisch aufgewertet werden.	

Bereich	Kapitel	Ihr Antrag / Bemerkung	Ihre Begründung	Antwort Gemeinde Heiden
Strategieplan Innenentwicklung	Karte (Lindenpark)	Der Lindenpark muss zwingend als wichtige Grünzone erhalten bleiben.	Der Lindenpark mit seinem geschützten Baumbestand soll ein Park bleiben und in seinem Bestand die Bestrebungen im Kampf gegen die Klima und Biodiversitätskrise stärken.	
Richtplanbeschlüsse	V 5.1 Fuss- und Wanderwegnetz	Strategie für 30 / 20 Zonen fehlt	Anregung	Alle potentiellen Strassenabschnitten sind bereits heute verkehrsberuhigt durch Tempo 30- bzw. Begegnungszonen. Die Erstellung eines entsprechenden Konzepts wird demnach hinfällig.
Richtplanbeschlüsse	V 7.2 Tourismusinfrastruktur	Oder auch Zeltplatz	Anregung	Das Potential für die Einrichtung eines Zeltplatzes wird nicht gesehen.
Richtplanbeschlüsse	I 3 Energie	Konkrete Ziele zu Energie sparen fehlen.	Anregung	Der Richtplanbeschluss I 3.1.1 besagt, dass ein kommunales Energiekonzept erarbeitet werden soll. Darin werden voraussichtlich auch Energiesparmassnahmen abgehandelt werden.
Richtplanbeschlüsse	I 3.1 Energiekonzept	Ein nachhaltiges Energiekonzept muss nebst dem Klimaschutz immer auch die Biodiversität beinhalten.	Die Klimakrise und die Biodiversitätskrise gehen Hand in Hand. Für ein nachhaltiges Handeln muss bei der Herstellung und der Verteilung der Energie der Klimaschutz und die Biodiversität als Leitfaden dienen. Klimaschutz heisst nicht nur CO2-Reduktion, sondern auch Erhalt und Förderung der Biodiversität.	Wird dankend zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Beschluss zur Förderung der Biodiversität wurde bereits formuliert, siehe Richtplanbeschluss S 1.7.2 Förderung Biodiversität.
Richtplanbeschlüsse	I 3.2 Elektrizität	I 3.2 Elektrizität Die Erläuterungen "zum ökologischen Ausgleich für die Erneuerung..." sind zu konkretisieren	Es ist von öffentlichem Interesse wie es konkret weitergeht.	Wird dankend zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.
Richtplanbeschlüsse	I 4 Kommunikation	Wie nimmt die Gemeinde zu 5G Stellung? Wie sieht die Zukunft der Antennen im Kirchturm aus?	Frage	Die Festlegung von Funktechnologien ist nicht Bestandteil des Gemeinderichtplans.